

Beschaffung von Anlagen/Arbeitsmitteln oder Beauftragung von Dienstleistungen – beispielhafte Mustertexte nach § 5 DGUV Vorschrift 1:

I. Mustertext für den Auftrag,

- a) Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder instand zu setzen,**
- b) Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten**

Dem Auftragnehmer wird aufgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen und hierbei die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften gemäß Anlage 1 der DGUV Vorschrift 1, die DGUV Vorschrift 1 selbst, die übrigen einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz, das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk sowie alle übrigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, ...) einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten über die örtlichen Besonderheiten und Vorgaben zu informieren. Er hat sicherzustellen, dass alle seine Beschäftigten nachweislich über die zu beachtenden Begebenheiten informiert sind.

Bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (zum Beispiel Gefahren durch elektrischen Strom, Absturzgefahren, Explosionsgefahren, ...) hat die Bestellung der nach § 5 DGUV Vorschrift 1 erforderlichen Aufsichtsführenden grundsätzlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

II. Mustertext zur Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen:

Dem Auftragnehmer wird aufgegeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten, insbesondere die Anforderungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (insbesondere 9. GSPGV – Umsetzung der Maschinenrichtlinie) und den hierzu erlassenen Verordnungen zu erfüllen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Fehlen harmonisierter Normen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, ...) eingehalten werden müssen.

III. Mustertext zur Koordination der Arbeiten:

Zur Abstimmung der Arbeiten Ihres Unternehmens mit unseren Arbeiten/mit den Arbeiten des Unternehmens _____ haben wir unseren Beschäftigten, _____, zum Koordinator bestellt. Er wird die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.

Der Koordinator hat gemäß § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" Weisungsbefugnis auch gegenüber Ihren bei uns tätig werdenden Beschäftigten, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Den Weisungen des Koordinators ist deshalb zu folgen. Unterrichten Sie bitte vorab bereits Ihre Beschäftigten entsprechend.

Vor Beginn der Arbeiten haben sich Ihre bei uns tätig werdenden Beschäftigten oder deren Vorgesetzter beim Koordinator zu melden. Der Koordinator wird den Ablauf der Arbeiten bis zum Schluss überwachen. Er ist daher für Ihre mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Beschäftigten Kontaktperson und ständiger Ansprechpartner.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Weisungsbefugnis unseres Koordinators sich auf die Koordinierung der vorgesehenen Arbeiten beschränken. Ihre Vorgesetzten sind weiterhin für die ihnen unterstellten Beschäftigten verantwortlich. Sie haben alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der für Ihr Unternehmen und für uns geltenden Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere auch die Vermeidung der Gefährdung Dritter.